bl Teilladung.

der Teil einer Gutmenge von einer Gesamtsehiffsladung, für den ein gesondertes Frachtdokument ausgestellt wird,

c) Schiffe.

- Wasserfahrzeuge, die als Binnenschiffe für den Ladungstransport eingesetzt sind, wie Motorgüterschiffe, Schiffe mit Hilfsantrieb, Schubprahme (alle besatzungslosen Schiffe) und Schiffe ohne Antrieb,
- d) Schiffahrtsbehinderung,

Naturereignisse, wie Sturm, Nebel, Eis, Hochwasser und Niedrigwasser, die die Sicherheit der Schiffahrt beeinträchtigen sowie staatliche Maßnahmen, die die Durchführung der Schiffahrt aus Gründen der Schiffssicherheit einschränken oder verbieten,

e! Ladeplatz.

der Betriebs- bzw. Umschlaghafen beim Versand- und Bestimmungsort,

f! Ladestelle.

das betreffende Umschlaggerät innerhalb des Ladeplatzes.

Zu §2 der GTVO:

§3

Neubau, Beschaffung und Abwrackung von Schiffen

Der Neubau oder die Beschaffung von Schiffen für den Transport oder die Lagerung von Gütern durch den Transportkunden sowie die Abwrackung dieser Schiffe bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 4

Frachtführer

- (1) Die Binnenreederei ist alleiniger Frachtführer für alle Gütertransporte der Binnenschiffahrt in der Deutschen Demokratischen Republik und im Import- und Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Sollen in Ausnahmefällen Gütertransporte mit Binnenschiffen ohne die Binnenreederei als Frachtführer durchgeführt werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Binnenreederei. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Binnenreederei hat innerhalb 1 Woche nach Eingang des Antrages einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Bei Benutzung eines Schiffes ohne Zustimmung ist eine Sanktion zu zahlen.
- (3) Die Binnenreederei hat als alleiniger Frachtführer private Schiffahrtsbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben (nachfolgend Schiffseigner genannt), an der Erfüllung der Transportaufgaben zu beteiligen.
- (4) Die Schiffseigner haben ihre Schiffe für die Binnenreederei ständig einsatzbereit zu halten und den Dispositionen der Binnenreederei unverzüglich Folge' zu leisten.
- (5) Die Binnenreederei und die Schiffseigner haben die wechselseitigen Beziehungen durch Verträge gemäß Vordruck zu regeln.

Zu § 8 der GTVO:

§5 *1'? • '

Anmeldung des Transportbedarfs

- (1) Die Absender sind, verpflichtet, ihren Transportb.edarf monatlich auf Vordruck anzumelden. \blacksquare
- (2) Im gebrochenen Ladungstransport Eisenbahn/Binnenschiffahrt bzw. Binnenschiffahrt/Eisenba.hn hat der Absender seinen Transportbedarf bei dem Transportträger anzumelden, der den Verlauf durchführt. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung des Umschlags durch den Abschluß eines Umschlagvertrages durch den Absender, soweit der Umschlag nicht durch ihn selbst erfolgt.
- .(3) Die Binnenreederei gibt- dem Absender den durch den

Transportplan bestätigten Anteil an Transportraum durch Übergabe eines Transportplanbescheides bis spätestens 4 Tage vor Beginn des Planmonats bekannt.

(4) Der Transportplanbescheid ist für den Absender und die Binnenreederei verbindlich und wird Bestandteil des Transportvertrages. Die Transportplananteile sind im Transportplanbescheid so festzulegen, daß eine gleichmäßige Inanspruchnahme der Schiffe gewährleistet ist.

Zu §9 der GTVO:

§ 6

Transportpflicht

- (1) Die Transportpflicht ist eingeschränkt oder ausgeschlossen beim Vorliegen von Schiffahrtsbehinderungen.
- (2) Die Transportpflicht ist insbesondere eingeschränkt, wenn die Einstellung der regelmäßigen Schiffahrt² oder eine Schiffahrtssperre² verfügt wird und dadurch eine Bereitstellung von Schiffen in Höhe des Transportplananteils und zum Bedarfstag nicht erfolgen kann.
- (3) Die Transportpflicht ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Einstellung der Schiffahrt² verfügt ist.

§7

Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter

- (1) Zum Transport nicht zugelassen sind Güter,
- a) deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) ausgeschlossen oder nach anderen Rechtsvorschriften verboten ist,
- b) die sich wegen ihres Umfanges, ihrer Form, Beschaffenheit oder Masse zum Transport nicht eignen,
- c) die im gebrochenen Transport vom Umschlag ausgeschlossen sind.
- (2) Zum Transport bedingt zugelassen sind
- a) die in Verkehrsbestimmungen (z. B. für den Transport gefährlicher Güter) oder in anderen Rechtsvorschriften aufgeführten Güter, für die besondere Bedingungen vorgeschrieben sind,
- b) Güter, deren Transport erhebliche Schwierigkeiten verursacht, deren Überwindung nur durch besondere Maßnahmen möglich ist, die festgelegt oder vereinbart sind.

Die Binnenreederei braucht diese Güter zum Transport nur anzunehmen, wenn die besonderen Bedingungen oder Maßnahmen eingehalten sind. Der Absender hat im Frachtbrief auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen und deren Einhaltung zu bestätigen.

(3) Werden Güter entgegen diesen Bestimmungen verladen, hat der Absender den ordnungsgemäßen Zustand zu seinen Lasten herzustellen.

Zu § 11 der GTVO:

§ 8

Grundsätze für den Abschluß der Transportverträge

- (1) In den Transportverträgen regeln
- a) Absender und Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme von Schiffen in Übereinstimmung mit den staatlichen Planauflagen und den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr; die in den Transportplanbescheiden festgelegten Transportplananteile sind Vertragsinhalt,
- Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.
- (2) Absender und Binnenreederei haben Transportverträge (Absenderverträge gemäß Vordruck) abzuschließen, sofern
- 2 Siehe Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1981 (Sonderdruck Nr. 716/2 des Gesetzblattes).